

# Golf-Versicherungsbedingungen.

Miles & More American Express Milemaker Golf



## Miles & More American Express Milemaker Golf Golf Versicherung

### Übersicht über die Leistungen

- Diebstahl und Verlust der Golfsportausrüstung bis CHF 3 500.–
- Beschädigung der Golfsportausrüstung bis CHF 5 500.–
- Mietkosten für Ersatzausrüstung bis CHF 500.–
- «Hole in One» bis CHF 1 000.– bei offiziellen Turnieren
- Kein Selbstbehalt

### ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

- 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
- 2 GOLFSPORTAUSRÜSTUNG
- 3 HOLE IN ONE
- 4 KONTAKTSTELLE

#### VERSICHERER

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, Steinen-graben 28, CH-4003 Basel (nachfolgend EUROPÄISCHE genannt). Aktionärin ist die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel, zu 100%.  
Eventuelle Rückfragen sind direkt an die EUROPÄISCHE zu richten. Bitte bewahren Sie diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) an einem sicheren Ort zusammen mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

### 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### 1.1 Versicherte Personen

Aufgrund der mit der Credit Suisse (nachfolgend CS genannt), vertreten durch Swisscard AECS AG, abgeschlossenen Kollektivpolice gewährt die EUROPÄISCHE im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) den folgenden Personen (nachfolgend Versicherte genannt) weltweit Versicherungsschutz, sofern diese im Besitz einer gültigen durch die CS herausgegebenen Miles & More American Express Milemaker Golf-Hauptkarte oder -Zusatzkarte (nachfolgend Karte genannt) sind. Nicht als versicherte Personen gelten hingegen professionelle Golfspieler.

#### 1.2 Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch den Karteninhaber oder die CS) oder der Kündigung der Kollektivpolice zwischen der CS und der EUROPÄISCHEN.

#### 1.3 Übernahme der AVB/Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden dem Versicherten zusammen mit seiner Kreditkarte zugestellt und gelten zugleich als Versicherungsbestätigung. Mit Unterzeichnung der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Versicherte, die AVB gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

#### 1.4 Pflichten im Schadenfall

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer sind
- unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen;
  - gemäss Ziffer 2.5B oder 3.4B die notwendigen Dokumente einzureichen;
  - eine Kontoverbindung für Zahlungen (Bank- oder Postkonto) anzugeben. Bei fehlender oder fehlerhafter Angabe gehen die Überweisungsspesen zu Lasten der versicherten Person.
- C Die versicherte Person hat eine Bestätigung beizubringen, dass sie im Besitz einer gültigen Miles & More American Express Milemaker Golf ist.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den der Schaden sich bei bedingungs-gemäsem Verhalten vermindert hätte.

E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht,
- Tatsachen verschwiegen oder
- die in Ziffer 2.5 verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandsaufnahme, Bestätigungen und Quittungen) unterlassen werden, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil erwächst.

#### 1.5 Generelle Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind Ereignisse,
- die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
  - die als Folge von Trunkenheit, Drogen-, Betäubungs- oder Arzneimittelmisbrauch entstehen;
  - die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
  - die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind; es sei denn, der Versicherte werde im Ausland davon überrascht;
  - die eine Folge behördlicher Verfügungen sind.
- B Kein Anspruch auf Leistungen besteht für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

### 1.6 Ansprüche gegenüber Dritten (Doppelversicherungen)

- A Die EUROPÄISCHE erbringt ihre Leistungen als Erstversicherer.
- B Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt die Vergütung aufgrund dieses Vertrages.
- C Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- D Hat der Versicherte gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
- E Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten nur einmal vergütet.

### 1.7 Weitere Bestimmungen

- A Die EUROPÄISCHE ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung unrichtig mitteilt oder verschwiegen hat.
- B Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- C Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- D Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten sein Schweizer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN in Basel zur Verfügung.
- E In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- F Die CS hat für Ihre «American Express Milemaker Golf» mit der EUROPÄISCHEN eine Kollektivversicherung abgeschlossen. Versicherer ist die EUROPÄISCHE. Aus dieser Golfversicherung können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten der CS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- G Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und der EUROPÄISCHEN entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.

H Bei sprachlichen Differenzen zwischen den deutschen, französischen, italienischen und englischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist im Zweifelsfall immer die deutsche Version massgebend.

## 2 GOLFSPORTAUSRÜSTUNG

Es gelten auch die gemeinsamen Bestimmungen (Ziffer 1.1–1.7).

### 2.1 Versicherte Gegenstände

- A Versichert ist die Golfsportausrüstung der versicherten Person, die mitgeführt wird oder einer öffentlichen, konzessionierten Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird und der versicherten Person gehört.
- B Zur Golfsportausrüstung gehören die Golfschläger, die Golf-tasche sowie das Golfrolley. (Diese Aufzählung ist abschliessend.)

### 2.2 Umfang der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für die versicherte Golfsportausrüstung bei:

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl (Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4);
- Beraubung;
- Beschädigung, Bruch und Zerstörung;
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung;
- Verspätete Ablieferung durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt.

### 2.3 Berechnung der Entschädigung

- A Bei Diebstahl und Verlust ist die Entschädigung auf CHF 3500.– pro versicherte Person begrenzt.
- B Bei Beschädigung, Bruch oder Zerstörung der Golfsportausrüstung beträgt der Ersatzwert der Golfsportausrüstung im 1. Jahr ab Kaufdatum 100% des Kaufpreises, im 2. Jahr 75% und ab dem dritten Jahr 50% des Kaufpreises. Die maximale Entschädigung pro Ereignis ist auf CHF 500.– pro Schläger und auf CHF 5500.– pro Fall begrenzt.
- C Kann die beschädigte Golfsportausrüstung repariert werden, vergütet die EUROPÄISCHE die Instandstellungskosten bis zum Ersatzwert.
- D Bei verspäteter Auslieferung der Golfsportausrüstung durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt werden die Kosten für notwendige Anschaffungen und Mietkosten bis CHF 500.– pro versicherte Person entschädigt.

## 2.4 Nicht versichert sind

- A Miet-, Leasing- oder Testgolfsportausrüstungen oder der versicherten Person zum Gebrauch überlassene Golfausrüstungen;
- B Golfbälle und Tees;
- C Golfsportausrüstungen, die sich in einer/m von der versicherten Person auf Dauer bewohnten Wohnung oder Haus oder einer Wohnung oder einem Haus befinden, deren Eigentümer die versicherte Person ist;
- D Golfsportausrüstungen, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen (inkl. Booten und Flugzeugen) oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht zurückgelassen werden;
- E Golfsportausrüstungen, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereichs der versicherten Person, auch für kurze Zeit, zurückgelassen werden. Ausgenommen ist der Umschwung des Klubhauses;
- F Schäden infolge Liegenlassens, Verlierens oder Selbstverschuldens;
- G Schäden infolge Fabrikations- und Materialfehlern sowie Abnutzungsschäden;
- H Schäden infolge unsachgemässer Verpackung der Golfausrüstung;
- I Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflichten durch die versicherte Person zurückzuführen sind;
- K Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

## 2.5 Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.);
  - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäckes von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen;
  - der EUROPÄISCHEN unverzüglich, spätestens jedoch nach Rückkehr von der Reise, den Schaden mit vollständig ausgefülltem und unterzeichneten Schadenformular anzuzeigen.
- B Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
- Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.);
  - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen;
  - Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Schadenformular, das bei der EUROPÄISCHEN unter [www.erv.ch](http://www.erv.ch) (Rubrik «Schadenfall») heruntergeladen werden kann. Das Schadenformular kann auch telefonisch oder schriftlich angefordert werden.
- C Beschädigte Golfsportausrüstungen sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.

## 3 HOLE IN ONE

Es gelten die gemeinsamen Bestimmungen (Ziffer 1.1–1.7).

### 3.1 Umfang der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet eine Auszahlung bis maximal CHF 1 000.– pro versicherte Person und Turnier, wenn diese an einem offiziellen 18-Loch-Golfturnier mit Rangliste, das im Minimum auf einem Par-64-Platz geschlagen wird, ein «Hole in One» bzw. ein Ass schlägt, d. h. mit einem Schlag vom Abschlag ins Loch trifft.

### 3.2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### 3.3 Versicherte Leistung

Die EUROPÄISCHE leistet einen Beitrag an die Konsumationskosten anlässlich der Feierlichkeiten für das Erzielen eines «Hole in One» durch die versicherte Person an einem offiziellen 18-Loch-Golfturnier.

### 3.4 Pflichten im Schadenfall

- A Die versicherte Person hat die EUROPÄISCHE unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen und ihre Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
- Bestätigung des «Hole in One» durch ein Mitglied der Turnier- oder Clubleitung;
  - Score Card mit Unterschrift des organisierenden Clubs;
  - Offizielle Turnierrangliste;
  - Quittungen der Konsumation;
  - Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Schadenformular, das bei der EUROPÄISCHEN unter [www.erv.ch](http://www.erv.ch) (Rubrik «Schadenfall») heruntergeladen werden kann. Das Schadenformular kann auch telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

#### **4 KONTAKTSTELLE**

Kontaktstelle für alle schriftlichen Mitteilungen und für die Bestellung des Schadenformulars sowie für die Anzeige von Schadenfällen ist der Schadendienst der EUROPÄISCHEN:

EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG

Schadendienst

Steinengraben 28

CH-4003 Basel

Telefonnummer: +41 61 275 27 27

Faxnummer: +41 61 275 27 30

E-Mail: [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch)